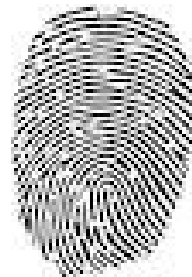
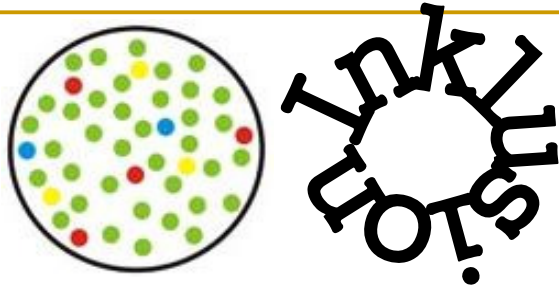


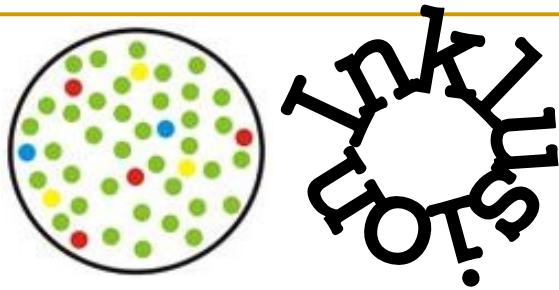
Inklusion eine Herausforderung für jede Schule

**Jeder Mensch ist so individuell wie
sein Fingerabdruck**





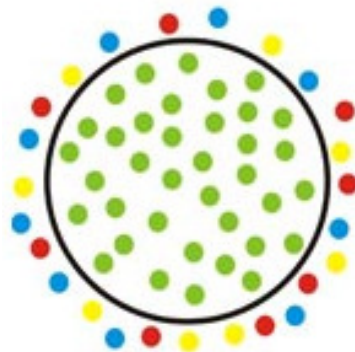
- **Inklusion als Rechtsfrage**
 - **Inklusion als Handlungsfrage**
 - **Inklusion als Entwicklungsfrage**
-



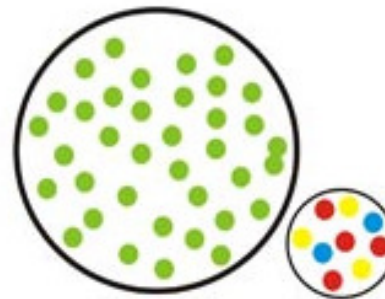
Inklusion – eine Definition

Inklusion bedeutet allgemein das Einbeziehen von Teilen in und zu einem Ganzen.

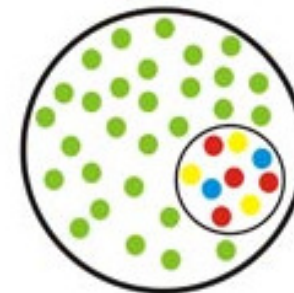
Zunehmend verstehen wir diesen Begriff auch als ein Konzept des menschlichen Zusammenlebens: Inklusion bedeutet hier, die Teilhabe von Einzelnen an einer Gemeinschaft zu ermöglichen sowie die Barrieren für eine solche Teilhabe zu erkennen und aktiv zu beseitigen.



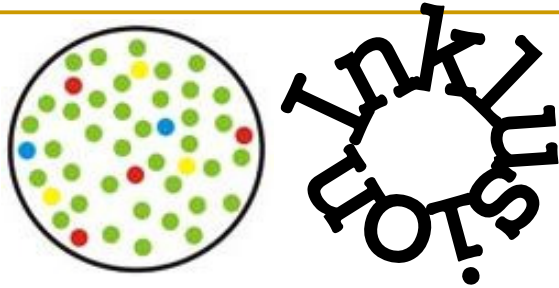
Exklusion



Separation



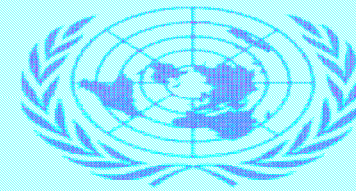
Integration



Inklusion als Rechtsfrage

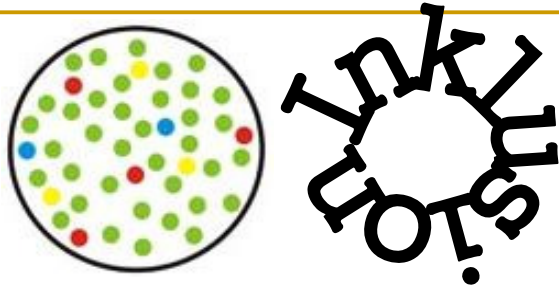
INFO

Artikel 24 der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006*



Bildung

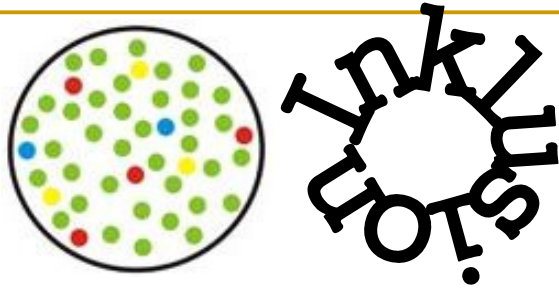
- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives bzw. inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
 - a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
 - a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
 - b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
 - c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
 - d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
 - e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.
- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern.



Inklusion als Rechtsfrage

Artikel 24 der UN-Konvention

- (2) Bei der Verwirklichung dieser Rechte stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
- a) Menschen mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderung **vom allgemeinen Bildungssystem** ausgeschlossen werden ...;
 - b) Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, **Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen** haben;
 - c) ...
 - d) Menschen mit Behinderung **innerhalb des allgemeinen Bildungssystems** die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
-



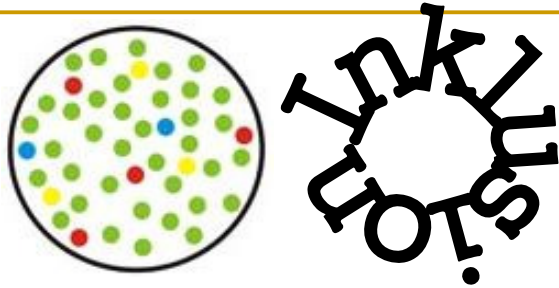
Inklusion als Rechtsfrage

Hessisches Schulgesetz zuletzt geändert am 21. November 2011 § 51 Inklusiv Beschulung in der allgemeinen Schule

(1) **Inklusive Beschulung** von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und ohne diesen Förderanspruch **findet als Regelform in der allgemeinen Schule** in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum und gegebenenfalls unter Beteiligung der Förderschule **statt**.

Bei der Planung und Durchführung der inklusiven Beschulung wirken Förderschullehrkräfte und Lehrkräfte der allgemeinen Schulen entsprechend dem individuellen Förderplan nach § 49 Abs. 3 zusammen.

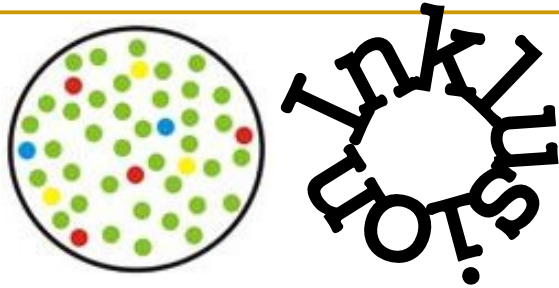
Die Beratung für die inklusive Beschulung erfolgt durch das zuständige sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum und das Staatliche Schulamt.



Inklusion als Rechtsfrage

Hessisches Schulgesetz zuletzt geändert am 21. November 2011 § 51 Inklusiv Beschulung in der allgemeinen Schule

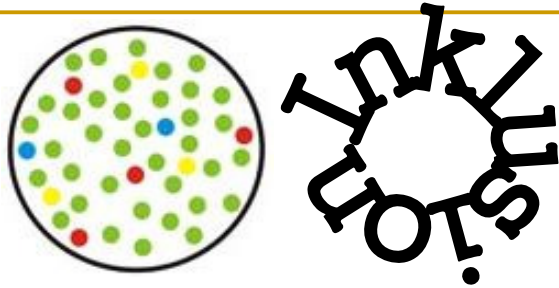
(2) Formen der inklusiven Beschulung für Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule sind die umfassende Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule und die teilweise Teilnahme mit zusätzlichen Förderangeboten an der allgemeinen Schule. **Die Schulen sind im Rahmen der beim Schulträger vorhandenen Mittel von diesem räumlich und sächlich auszustatten.**



Inklusion als Rechtsfrage

Hessisches Schulgesetz zuletzt geändert am 21. November 2011 § 54 Inklusion – Verfahren

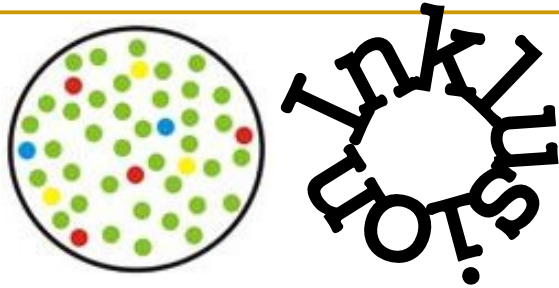
- (1) Alle schulpflichtigen Kinder werden in der allgemeinen Schule angemeldet ... kann bei der Anmeldung durch die Eltern die unmittelbare Aufnahme in die Förderschule beantragt werden.
 - (2) Kommt ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung ... in Betracht ..., soll die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule nach Anhörung der Eltern im Benehmen mit den Staatlichen Schulamt über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung entscheiden. ... Grundlage ... ist die Empfehlung des Förderausschusses.
-



Inklusion als Rechtsfrage

Hessisches Schulgesetz zuletzt geändert am 21. November 2011 § 54 Inklusion – Verfahren

- (4) Kann an der zuständigen allgemeinen Schule die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht oder nicht ausreichend erfolgen, weil **die räumlichen und personellen Möglichkeiten ...** nicht zur Verfügung gestellt werden können, bestimmt das Staatliche Schulamt ... an welcher allgemeinen Schule oder Förderschule die Beschulung erfolgt.
- (5) ... Der Widerspruch und die Anfechtungsklage ... haben **keine aufschiebende Wirkung.**
-



Inklusion als Handlungsfrage

Praxis der Integration

**Eingliederung behinderter Kinder
in die allgemeine Schule**

**Zwei-Gruppen-Theorie (behindert /
nicht behindert)**

**Ressourcen für Kinder mit
besonderem Bedarf**

**Spezielle Förderung für Kinder mit
Behinderungen**

**SonderpädagogInnen als
Unterstützung für Kinder mit
Behinderungen**

**Kombination von Schul- und
Sonderpädagogik**

Kontrolle durch ExpertInnen

Praxis der Inklusion

**Leben und Lernen aller Kinder in der
allgemeinen Schule**

**Theorie einer pädagogisch
ununterteilbaren Gruppe**

**Ressourcen für ganze Systeme
(Klasse, Schule)**

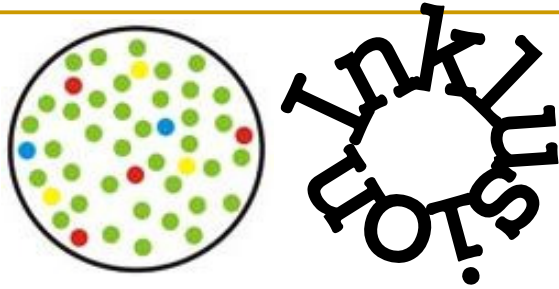
**Gemeinsames und individuelles
Lernen für alle**

**SonderpädagogInnen als
Unterstützung für heterogene
Klassen und KollegInnen**

**Synthese von Schul- und
Sonderpädagogik**

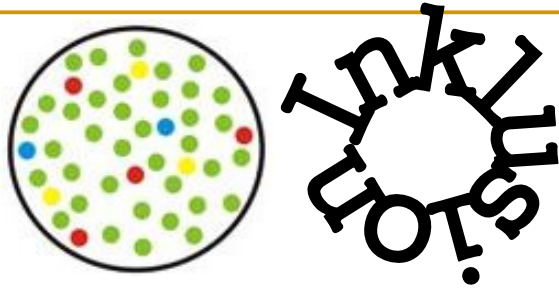
Kollegiales Problemlösen im Team

Was ändert die Inklusion? (nach Prof. Hinz)



Inklusion als Handlungsfrage

Wird jedem – unabhängig von Begabung, Beeinträchtigung oder Alter – zugetraut, dass er wichtige Dinge zum Unterricht beitragen kann?



Inklusion als Handlungsfrage

Welche **Dimensionen** der Inklusion kenne ich schon?

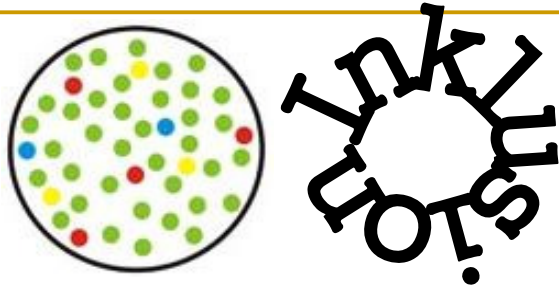
Welche **Fragen** habe ich zum Thema Inklusion?

Welche **Bedenken** habe ich gegenüber dieser Thematik?

Welche **Chancen** sehe ich in der Inklusion?

Welche **Wünsche** habe ich in Bezug auf das Thema?

Welche **Ängste** bauen sich bei mir auf?



Inklusion als Entwicklungsfrage

